



Rhein-Neckar-Kreis

**Gebührenverordnung
Veterinärwesen**
gültig ab 01.03.2019

**Rechtsverordnung
des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis**

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde im Bereich Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung, Ernährung und Verbraucherschutz und für Überwachungen von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 28. Dezember 2009

(Gebührenverordnung Veterinärwesen)

in der Fassung vom 27.02.2019

- gültig ab 01.03.2019 -

Inhaltsübersicht

I. Gebührenverordnung	3
II. Anlage zur Gebührenverordnung	5

**Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als
untere Verwaltungsbehörde im Bereich Veterinärwesen,
Lebensmittelüberwachung, Ernährung und Verbraucherschutz und für
Überwachungen von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen
tierischen Ursprungs vom 28. Dezember 2009
(Gebührenverordnung Veterinärwesen)**

in der Fassung der Fünften Änderungsgebührenverordnung vom 27.02.2019

Aufgrund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191,1199) i. V. m. Art. 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1) zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 2 ÄndVO (EU) 2018/1587 vom 22. Oktober 2018 (EU ABI. Nr. L 264 S. 20) wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes werden für die Bereiche Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung, Ernährung und Verbraucherschutz Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für allgemeine öffentliche Leistungen nach der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde, als untere Aufnahmebehörde und als untere Eingliederungsbehörde in der jeweils geltenden Fassung bleibt davon unberührt.
- (3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die kein Gebührentatbestand vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 € erhoben werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 1 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage. Bei der Festsetzung der Gebühren wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren, die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz, die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs sowie die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeitenden multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede vollendete Viertelstunde berücksichtigt wird. Dabei umfasst die Bearbeitungszeit auch die Fahrzeit. Als Gebühr wird mindestens der Betrag erhoben, der sich bei einer Bearbeitungszeit von einer Viertelstunde ergeben würde.
- (3) Erfolgen die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen auf Verlangen desjenigen, der sie veranlasst, zu einer Zeit, in der der einschlägige Tarifvertrag hierfür Zuschläge vorsieht (außerhalb normaler Schlachtzeiten), erhöht sich die Gebühr entsprechend den tarifvertraglichen Regelungen.
- (4) Gebühren für Untersuchungen und terminlich festgelegte Kontrollen und Prüfungen werden auch dann erhoben, wenn die Untersuchungen, Kontrollen oder Prüfungen aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden können.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27.02.2019 mit Wirkung zum 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Regelungen der bisherigen Rechtsverordnung außer Kraft.

Heidelberg, den 27.02.2019

gez.
Stefan Dallinger
Landrat

Anlage Gebührenverordnung Veterinärwesen

Veterinäramt und Verbraucherschutz			
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr	
		Festgebühr	Zeitgebühr
1	Betriebskontrollen LFGB		
1.1	Begutachtung/Kontrolle/Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben		55,40 €
1.2	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschl. Untersuchungen/Überprüfungen, Bescheinigungen, gutachterliche Stellungnahmen (schriftlich und mündlich), Gutachten		55,40 €
1.3	Zulassung von Betrieben für den Handelsverkehr		55,40 €
1.4	Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz		55,40 €
1.5	Sonstige öffentliche Leistungen		55,40 €
2	Probenahme		
2.1	Probenahmen von Waren und Tieren, planmäßige Rückstandsuntersuchungen bei Lebensmitteln tierischer Herkunft, Gutachteneröffnung		56,60 € zzgl. Laborkosten
2.2	Sonstige öffentliche Leistungen		56,60 €
3	Überwachung zugelassener Betriebe (Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene, BG I, BG II – auch registrierte Betriebe–)		
3.1	Hygieneüberwachung, Betriebsbegehung, Dokumentenprüfung, Zulassungen, Anordnungen, gutachterliche Stellungnahmen (schriftlich und mündlich)		67,00 €
3.2	Genusstauglichkeitsbescheinigung und sonstige Bescheinigung		67,00 €
3.3	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum		67,00 €
3.4	Beauftragung und Änderung der Beauftragung von Jagdausübungsberechtigten für Trichinenprobenentnahme	26,70 €	
3.5	Sonstige Belehrungen und Amtshandlungen (einschl. EG-TSE Ausnahmeverordnung), Sachkundenachweise, Beauftragungen sowie angeordnete Untersuchungen und Kontrollen		67,00 €

4	Überwachung der Geflügelfleischhygiene		
4.1	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb		61,20 €
4.2	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischhygieneuntersuchung im Schlachtbetrieb		61,20 €
5	Ambulante Fleischhygieneüberwachung		
5.1	Gewerbliche Schlachtungen (Amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung)	Gebühr je Tier und Schlachttag	
5.1.2	Rind		
5.1.2.1	1-5 Tiere	26,48 €	
5.1.2.2	6-35 Tiere	24,39 €	
5.1.3	Kalb		
5.1.3.1	1-5 Tiere	26,14 €	
5.1.3.2	6-35 Tiere	24,06 €	
5.1.4	Schwein		
5.1.4.1	1-5 Tiere	16,73 €	
5.1.4.2	6-35 Tiere	14,64 €	
5.1.5	Ferkel		
5.1.5.1	1-5 Tiere	16,61 €	
5.1.5.2	6-35 Tiere	14,52 €	
5.1.6.	Schaf/Ziege		
5.1.6.1	1-5 Tiere	10,54 €	
5.1.6.2	6-35 Tiere	7,25 €	
5.1.6.3	36 und mehr Tiere	5,32 €	
5.2	Hausschlachtung (Amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung. Bakteriologische Untersuchung wird gesondert berechnet.)	Gebühr je Tier	
5.2.1	Einhufer	43,95 €	
5.2.2	Rind/Kalb	30,85 €	
5.2.3	Schwein/Ferkel	21,52 €	
5.2.4	Schaf/Ziege	15,45 €	
5.2.5	Bei nicht erfolgter Lebenduntersuchung zu Ziffer 5.2.1 bis 5.2.4 ermäßigt sich die Gebühr um 20 %		
5.3	Bakteriologische Untersuchungen	10,43 € zzgl. Laborkosten	

5.4	Haarwild/Gehegewild/Farmwild (Trichinenuntersuchung wird separat berechnet nach OZ.5.6.1 bis 5.6.3)		
5.4.1	Fleischuntersuchung	17,92 € je Tier	
5.4.2	Fleischuntersuchung Haar- und Federwild und sonstiges Wild in Gehegen und Farmen		61,20 €
5.4.3	Gesundheitsüberwachung bei Gehege-/Farmwild		67,00 €
5.5	Gesonderte Trichinenuntersuchung		
5.5.1	Untersuchung während der Dienstzeit	4,38 € je Tier	
5.5.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit bzw. auf Wunsch gesonderter Verdauungsansatz	39,77 €	
5.5.3	Probenahme, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder nicht durch den Jagdausübungsberechtigten erfolgt	zzgl. 1,53 € je Tier	
5.6	Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan		
5.6.1	Gebühr für Verdachtskontrollen	7,29 € je Tier zzgl. Laborkosten	
6	Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Tierkörperentsorgung, Veterinärkontrollrecht		
6.1	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen/Überprüfungen, Begutachtung und veterinärbehördliche Überwachung, Überprüfung von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben einschl. tierische Nebenprodukte, Zerlegen von Tieren, Maßnahmen nach der Viehverkehrsverordnung		65,10 €
6.2	Untersuchungen und Maßnahmen nach dem Veterinärkontrollrecht, Sachverständigengutachten, Zeugnisse, Nämlichkeitsprüfungen Einfuhruntersuchungen von Tieren und Waren		65,10 €
6.3	Seuchenfreiheitsbescheinigung, Gesundheitsbescheinigung bei staatlichen Sanierungsverfahren (z. B. BHV-1)		65,10 €
6.4	Amtstierärztliches Zeugnis für den Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel etc.)/Untersuchungen in der amtl. Kleintiersprechstunde		65,10 €
6.5	Sonstige öffentliche Leistungen		65,10 €

7	Tierarzneimittelüberwachung		
7.1	Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln sowie Tierimpfstoffen		54,00 €
8	Allgemeiner Tierschutz		
8.1	Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften und Normen bei privaten und gewerblichen Tierhaltungen, bei Schlachtungen und beim Transport usw.		61,80 €
8.2	Genehmigungsverfahren für Tierhaltungen nach dem Tierschutzgesetz und ergänzender Rechtsnormen, Genehmigungsverfahren im Rahmen des Tierschutz-, Schlacht- und Transportrechts		61,80 €
8.3	Anordnungen, Nachkontrollen, Stellungnahmen, Gutachten, Erlaubnisse nach § 11 Tierschutzgesetz, Verhaltenstest Hunde, sonstige Genehmigungen		61,80 €
8.4	Theorie Prüfung (D.O.Q. Test) § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz	198,00 €	
8.5	Praxis Prüfung § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz	199,00 € zzgl. Auslagen Sachverständiger	
8.6	Mitwirkung bei der Genehmigung von Tierversuchen, Überwachung der Versuchstierhaltung, Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Versuchstiere		61,80 €
8.7	Sonstige öffentliche Leistungen		61,80 €
9	Ernährungs- und Verbraucherinformation		
9.1	Information, Schulung, Beratung von Einzelpersonen, Gewerbetreibenden und Veranstaltern in Verbraucher-/ Ernährungsfragen und im Umgang mit Lebensmitteln		58,70 €
9.2	Sonstige öffentliche Leistungen		58,70 €
10	Sonstige Begutachtungen, Stellungnahmen, Gutachten, Belehrungen und Schulungen		
10.1	Sonstige Begutachtungen, Stellungnahmen und Gutachten wie bspw. fachübergreifende Kontrollen (Cross Compliance), Kontrollen im Rahmen von Immissionsschutz und Katastrophenschutz, allgemeine Versorgungsfragen		70,30 €
10.2	Sachverständigen-Begutachtung		70,30 €
10.3	Fachbehördliche Kurzbescheinigungen/Beglaubigungen	6,00 €	